



HESSISCHER LANDTAG

04. 11. 2020

Kleine Anfrage

Günter Rudolph (SPD) vom 29.09.2020

**Kleine Waffenscheine und Kontingentbegrenzung von Schusswaffen
bei Waffensammlern**

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Wie viele kleine Waffenscheine wurden im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 30. Juni 2020 (geteilt nach Jahr und Landkreise/kreisfreie Städte) erteilt?

Auf der Grundlage der vom Bundesverwaltungsamt erstellten Statistik des Nationalen Waffenregister (NWR) beträgt die Gesamtzahl aller für Hessen im NWR gespeicherten aktuell gültigen Kleinen Waffenscheine (KWS) für

12/2018: 50.915 KWS

12/2019: 55.485 KWS

06/2020: 57.233 KWS.

Anhand der NWR-Monatsstatistik für Hessen kann festgestellt werden, dass im Zeitraum 12/2018 bis 06/2020 die Anzahl der im NWR für Hessen gespeicherten KWS monatlich kontinuierlich gestiegen ist.

Eine Aufschlüsselung nach Landkreisen und kreisfreien Städte erfolgt im NWR nicht.

Frage 2. Bei Waffensammlern gibt es hinsichtlich der Anzahl von Schusswaffen keine Begrenzung. Hält die Hessische Landesregierung eine Änderung des Waffengesetzes in § 14 Abs. 6 für sinnvoll, um die Anzahl der Waffen bei Waffensammlern ähnlich wie bei Sportschützen zu begrenzen?

Frage 3. Falls nein, mit welcher Begründung?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 2 und 3 zusammen beantwortet.

Die Hessische Landesregierung hält es weder für sinnvoll noch geboten, die Anzahl der Waffen bei Waffensammlern in ähnlicher Weise wie bei Sportschützen zu begrenzen. Nach § 17 Abs. 1 Waffengesetz (WaffG) setzt der Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition durch Waffen- oder Munitionssammler voraus, dass diese ein Bedürfnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition dahingehend glaubhaft machen, dass sie Schusswaffen oder Munition für eine kulturhistorisch bedeutsame Sammlung benötigen. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz regelt zu § 17 WaffG detailliert die Anforderungen, die an eine kulturhistorische Bedeutung der Sammlung und demzufolge an das Sammelthema sowie die individuelle Systematisierung der Sammlung zu stellen sind. Nach § 17 Abs. 2 Satz 2 WaffG kann die Erlaubnis zudem mit der Auflage verbunden werden, der Waffenbehörde in bestimmten Zeitabständen eine Aufstellung über den Bestand an Schusswaffen vorzulegen. Mit den differenzierten waffenrechtlichen Regelungen steht den Waffenbehörden das Instrumentarium zur Verfügung, eine Waffensammlung nur dann zu genehmigen, wenn diese im Sinne der gesetzgeberischen Intention thematisiert, systematisiert, dokumentiert, bestimmt und so begrenzt ist, dass einer unüberschaubaren bloßen Anhäufung von Waffen auch ohne eine zahlenmäßige Begrenzung entgegengewirkt werden kann.

Wiesbaden, 26. Oktober 2020

Peter Beuth